

Begründung zur Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 16. November 2021

I. Allgemeiner Teil

Aufgrund des – trotz des Fortschritts der Impfkampagne – erneut erheblichen Anstiegs der Fallzahlen war eine Überprüfung der gegenwärtigen Regelungen notwendig. Bei der Ausgestaltung der Vorgaben für die Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII und der Frühen Hilfen sind folgende Aspekte gegeneinander abzuwägen und miteinander in Einklang zu bringen:

- Der Förderung der Erziehung in der Familie kommt für das gute Aufwachsen von Kindern aufgrund des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz und zur Förderung von Familien eine besondere Bedeutung zu.
- Nach aktuellen Studienergebnissen sind viele Kinder, Jugendliche und Eltern durch den Lockdown der vergangenen Monate stark belastet und es zeigen sich bei Kindern vermehrt Entwicklungsverzögerungen (z.B. BIB, Belastungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern in der Corona-Pandemie auch mit einem Überblick zu weiteren Studienergebnissen in diesem Bereich).
- Der derzeitige Anstieg beruht vor allem auf Infektionen in den jüngeren Jahrgängen, in denen die Impfquote im Schnitt geringer ist. Diese sind zugleich Zielgruppe der Angebote der Familienbildung und der Frühen Hilfen.
- Die Kinder in den Familien, an die sich die Angebote richten, können oftmals noch nicht geimpft werden.
- Die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nicht vollständig immunisierten Bevölkerung wird seitens des RKI als sehr hoch eingeschätzt.

Vor dem Hintergrund des gegenwärtigen sehr dynamischen Infektionsgeschehens ist in Abwägung der vorgenannten Belange eine Anpassung der Regelungen für den Bereich der Familienbildung sowie der Frühen Hilfen in der Alarmstufe notwendig. Die Regelungen betreffen nur Angebote im Sinne der Verordnung, die mit dem Zusammentreffen von Personen aus mehreren Haushalten einhergehen. Nicht hierunter fallen Beratungssettings, in denen eine Person mit Angehörigen aus nur einem Haushalt zusammenarbeitet.

Die Änderungen für die Alarmstufe beinhalten:

- die generelle Einführung einer Testpflicht für den Zugang zu Angeboten, wobei zu Sicherung der Niederschwelligkeit zu diesen präventiven Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ein aktueller Antigenschnelltest ausreicht,
- für den Zugang zu Angeboten mit Übernachtung eine PCR-Test-Nachweispflicht für nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen,
- für Aktivitäten, bei denen ein besonderes Infektionsrisiko besteht und das durchgehende Tragen von Masken nicht praktikabel ist, die Beschränkung des Zugangs auf geimpfte, genesene und diesen gleichgestellte Personen.

Minderjährige sind in der Regel durch § 2 Absatz 2 Satz 2 geimpften und genesenen Personen gleichgestellt, so dass ihr Zugang zu den Angeboten auch ohne Impfung oder Genesung gesichert ist.

Die Änderungen der 3. Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen verfolgen das Ziel, die Reduzierung von Infektionsrisiken für die Teilnehmenden und die Notwendigkeit der Unterstützung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Hierbei wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Zielgruppe (Eltern mit minderjährigen Kindern) ein signifikanter Anteil bislang nicht geimpft ist, andererseits aber den pandemiebedingt gestiegenen Risiken für die gesunde Entwicklung von Kindern begegnet werden muss und der niederschwellige Zugang vor allem für besonders belastete Familien besonders wichtig ist.

Die Regelungen dieser Verordnung beschränken nicht das Recht der Anbieter, im Wege ihres Hausrechts strengere Vorgaben für den Zutritt vorzusehen.

Die epidemiologische Entwicklung wird weiterhin aufmerksam beobachtet. Bei Bedarf werden die Regelungen der Corona-VO Familienbildung und Frühe Hilfen angepasst.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

1. Zu Nr. 1 (Änderung von § 2 Absatz 2)

Die Formulierung des § 2 Absatz 2 wird an die Regelungssystematik der Corona-VO Baden-Württemberg angepasst.

Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind sowie Schüler und Schülerinnen (die in der Regel in den Schulen engmaschig getestet werden) werden geimpften und genesenen Personen gleichgestellt, so dass ihr Zugang zu den unter diese Verordnung fallenden Angeboten auch bei der Zugangsvoraussetzung „2 G“ (geimpft oder genesen) möglich ist.

Aufgrund der Notwendigkeit, den Zugang zu präventiven Angeboten der Förderung der Erziehung der Familie auch unter Pandemiebedingungen zum Wohle der Kinder und Jugendlichen offen zu halten, ist für den Zugang zu Angeboten in der Alarmstufe – wenn keine Impfung oder Genesung bzw. eine Gleichstellung hiermit vorliegt, ein aktueller Testnachweis erforderlich, wobei zur Sicherung der Niederschwelligkeit bei Angeboten ohne Übernachtung ein Antigen-Schnelltest (§ 2 Nr. 7 SchAusnahmV) ausreicht, der auch vor Ort unter Aufsicht des Anbieters durchgeführt werden kann. Bei Angeboten mit Übernachtung ist hingegen ein PCR-Testnachweis erforderlich.

2. Zu Nr. 2 (Änderung von § 3)

Zu a)

Satz 2 wird in der Formulierung an die aktuelle Fassung der Corona-VO des Landes angeglichen. Wenn Angebote mit mehr als 24 Personen stattfinden, gelten für diese Angebote die Vorgaben der Corona-Verordnung, insbesondere die Vorgaben in § 10 Absatz 1 Corona-VO für die Zugangsvoraussetzungen in den verschiedenen Stufen.

Zu b)

In der Alarmstufe ist ein Zugang zu Angeboten nur für geimpfte, genesene, diesen gleichgestellte und getestete Personen möglich. Dies gilt auch für die Personen, die das Angebot durchführen.

a)

Durch den neuen Satz 2 in Absatz 3 sind der Alarmstufe der gemeinschaftliche Verzehr von Speisen und Getränken, Bewegungsangebote, gemeinsames Singen sowie die Nutzung von Blasinstrumenten nur zulässig, wenn alle Teilnehmenden geimpft, genesen oder diesen Personen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 gleichgestellt sind. Es handelt sich hier um Situationen mit besonderen Infektionsrisiken. Auch ein PCR-Testnachweis würde das Risiko, dass geimpfte und genesene Personen, die gleichwohl infiziert sind, Personen, die nur getestet sind, anstecken, nicht ausschließen.

b)

Bei Gruppen mit mehr als 24 Personen sollen in der Alarmstufe Kohorten gebildet werden, um Ansteckungsrisiken zu reduzieren.

3. Zu Nummer 3 (§ 5)

a) Absatz 2

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Vor dem Hintergrund der hohen Belastungen aller Familien durch die pandemiebedingten Einschränkungen ist eine engere Begrenzung des AdressatInnenkreises von Familienbildungsfreizeiten nicht zielführend.

Die Ergänzung in Satz 2 stellt nochmals klar, dass Personen, die nicht unter § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 fallen (geimpft, genesen oder gleichgestellt) in der

Alarmstufe der Zugang zu Angeboten mit Übernachtung nur mittels eines aktuellen PCR-Testnachweises, der alle drei Tage erneut zu aktualisieren ist, möglich ist.

4. Zu Nummer 4 (§ 6)

a) Absatz 1 Nummer 1

Die Regelungen für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe sind entsprechend anzuwenden. Für die Nutzung der Speiseräume und die Wahrnehmung einzelner Aktivitäten gelten die Vorgaben dieser Verordnung. Diese Regelung bezieht sich insbesondere auf den Verzehr von Speisen (in der Alarmstufe für Personen, die lediglich getestet sind, nur Mitnahme von Gerichten und Verzehr in eigenen Räumen oder im Freien) sowie in besonderem Maße infektionsträchtige Tätigkeiten wie Bewegungsangebote und Singen/Nutzung von Blasinstrumenten. In der Alarmstufe haben nur genesene, geimpfte und diesen gleichgestellte Personen Zugang zu entsprechenden Aktivitäten.

b) Absatz 5

Durch den neuen Absatz 5 wird die Anwendung der Vorschriften zu Familienbildungsfreizeiten auch auf Aufenthalte in gemeinnützigen Familienferienstätten sowie die Aufenthalte in vergleichbaren Einrichtungen im Rahmen des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona“ erstreckt. Diese Angebote sind dadurch gekennzeichnet, dass sie in der Regel auch dem Zusammentreffen von Familien und gemeinsamen Aktivitäten dienen. Es bedarf daher entsprechender Regelungen für diese gemeinsamen Aktivitäten, sofern diese besonders infektionsträchtig sind. Zudem ist eine Regelung zur Verpflegung zu treffen, da eine auswärtige Versorgung im Hinblick auf den Infektionsschutz größere Risiken birgt als eine Versorgung durch „take-away“ Lösungen innerhalb der Ferienstätte.